

# Zürcher Wohnungsausweis

- Liegenschaftsverwaltung bzw. Vermieter(in) sind verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern den Eidg. Gebäudeidentifikator (EGID) und den Eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) in diesem Wohnungsausweis unentgeltlich bekannt zu machen.
- Dieser Wohnungsausweis ist durch Mieterin oder Mieter der Einwohnerkontrolle bei Anmeldung zu Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde sowie Umzug innerhalb der Gemeinde vorzulegen. Die Meldefrist beträgt 14 Tage ab Einzugsdatum. Bei Verlust des Wohnungsausweises besteht kein Anspruch auf Ersatz. Stattdessen ist der Mietvertrag zur Verfügung zu halten (§ 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 Gemeindegesetz).

## Kontaktadresse des Vermieters:

Firma

Name, Vorname (Vermieter)

Adresse  
(Strasse, Nr., PLZ, Wohnort)

Telefon & E-Mail-Adresse

## Angaben zur Wohnung:

Genauere Adresse  
(Strasse, Nr., PLZ, Wohnort)

Stockwerk

Anzahl Zimmer

Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID)

Eidgenössischer Wohnungsidentifikator (EWID)

Beginn des Mietverhältnisses

## Wohnhafte Person(en) gemäss Mietvertrag:

Name, Vorname (Mieter 1)

Name, Vorname (Mieter 2)

Name, Vorname (Mieter 3)

Name, Vorname (Mieter 4)

## Unterschrift Vermieter:

Ort, Datum

Unterschrift

### Erläuterungen

- Mit dem Eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und dem Eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) wird die eindeutige Identifikation des Gebäudes sowie der Wohnung im Einwohnerregister sichergestellt.